



Wohngebiet, Genehmigung, Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltauswirkungen, Genehmigungsverfahren, Ausweisung, Landschaftsschutzgebiet, UVP-Vorprüfung

VGH Mannheim, Beschluss vom 04.10.2018 – 10 S 1639/17

1. Das Vorliegen eines "Dichtezentrums von Rotmilanen" ist für sich gesehen nicht geeignet, bei einer standortbezogenen Vorprüfung eine UVP-Pflicht begründen zu können (Fortführung der Senatsrechtsprechung).

2. Die Lage eines Windparks in einem Landschaftsschutzgebiet löst nur dann eine UVP-Pflicht aus, wenn das Vorhaben auch erhebliche nachteilige, im Vorprüfungsverfahren zu berücksichtigende Umweltauswirkungen haben kann.

3. Die Eingriffserheblichkeit beurteilt sich nach Maßgabe des materiellen Zulassungsrechts anhand von Ausmaß, Schwere und Komplexität möglicher Auswirkungen. Dabei sind auch Vorbelastungen zu berücksichtigen.

(Amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsteller wendet sich als Eigentümer eines im Allgemeinen Wohngebiet liegenden und mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks gegen die sofortige Vollziehbarkeit einer der Beigeladenen vom Landratsamt Rottweil am 28.12.2016 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer WEA („WEA 1“). Diese ist Teil eines geplanten „Windparks Dornhan/Sulz“ mit zwei weiteren zur Genehmigung gestellten Anlagen („WEA 2“ und „WEA 3“). In direkter Umgebung des Windparks befindet sich bereits eine WEA in Betrieb.

Der Antragsteller legte Widerspruch ein gegen die der Beigeladenen erteilten Genehmigung. Die Entscheidung hierüber steht noch aus. Ferner beantragte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes. Das VG lehnte dies durch Beschluss ab. Daraufhin legte der Antragsteller Beschwerde beim VGH Mannheim ein.

Inhalt der Entscheidung

Der VGH Mannheim wies die Beschwerde gegen den Beschluss des VG Freiburgs zurück.

Der vom Antragsteller gerügte Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die Genehmigungsbehörde erfolgte voraussichtlich rechtmäßig. Daher leide die Genehmigung nicht an formellen Mängeln. Vorliegend sei gem. § 3c S. 2 UVPG a.F. nur eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, was aus § 74 Abs. 1 UVPG folge. Die Vorprüfung, die nicht dem Maßstab des § 5 Abs. 3 S. 2 UVPG (entspricht § 3a S. 4 UVPG a.F.) entsprechend durchgeführt worden sei, sei gem. § 4 Abs. 1 S. 2 UmwRG rechtlich einer nicht durchgeführten Vorprüfung gleichgestellt. Der Antragsteller könne aber nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht verlangen, dass die Genehmigung wegen Fehlern in der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung (siehe § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b, S. 2 und Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UmwRG i. V. m. § 61 Nr. 1 VwGO) aufgehoben werde.

Das Gericht stellte fest, dass hier kein Fall nach § 3c S. 2 i. V. m. S. 1 UVPG a.F. vorläge. Das Gesetz zeige nämlich durch das Wort „Schutzkriterien“ in der Anlage 2 Nr. 2, dass lediglich darauf abzustellen sei, ob durch das Vorhaben die in der Nr. 2.3 aufgeführten Gesichtspunkte erheblich tangiert werden könnten. Es seien daher nur solche Vorhaben UVP-pflichtig, die speziell eine Gefährdung standortspezi-

fischer ökologischer Schutzfunktionen befürchten lassen. Dabei seien vor allem die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets zu beachten. Ferner beschränke sich die gerichtliche Überprüfung der behördlichen Entscheidung gem. § 3a S. 4 UVPG a.F. darauf, ob die Vorprüfung entsprechend § 3c UVPG a. F. durchgeführt worden sei und ob das Ergebnis nachvollziehbar sei. Daher sei die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung der Genehmigungsbehörde weder bezüglich des örtlichen Rotmilanvorkommens noch bezüglich raumordnerischer Gesichtspunkte (Standorte der WEA 2 und WEA 3 im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Glatt- und Dobeltal“) fehlerhaft. Auch die geltend gemachte Verzögerung der Vorprüfung sei rechtmäßig.

Der VGH stellte fest, dass auch ein Rotmilan-Dichtezentrum nicht automatisch eine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens ergebe. Denn ein solches Dichtezentrum könne nicht mit einem Gebiet im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 2 des UVPG a.F. (bzw. der Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG) gleichgestellt werden und sei daher nicht grundsätzlich geeignet bei einer standortbezogenen Vorprüfung eine UVP-Pflicht begründen zu können. Das Vorliegen eines Dichtezentrums sei lediglich für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevant, auf welche der Antragsteller sich hier wegen fehlender subjektiver Rechtsposition schon nicht berufen könne.

Das Gericht führte aus, dass die Lage des Windparks in einem Landschaftsschutzgebiet keine UVP-Pflicht auslöse. Dies sei lediglich relevant für die Beantwortung der Frage, ob eine standortbezogene UVP-Prüfung vorzunehmen sei (vgl. Nr. 2.3.4 der Anlage 2 des UVPG a.F., jetzt Nr. 2.3.4 der Anlage 3 des UVPG). Dabei verbleibe der Behörde ein Einschätzungsspielraum, innerhalb dessen sie aufgrund überschlüssiger Prüfung zu entscheiden habe, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige, nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigende Umweltauswirkungen haben könne (§ 3c S. 1 UVPG a.F., vgl. jetzt § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG). Vorliegend sei die Entscheidung der Genehmigungsbehörde in Bezug auf die Eingriffserheblichkeit im landschaftspflegerischen Begleitplan, die sich im Wesentlichen aus dem Eigenwert des Landschaftsbilds unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergebe, in der Dokumentation der standortbezogenen Vorprüfung festgehalten und nachvollziehbar.

Fazit

Mit diesem Beschluss des VGH Mannheim liegt eine weitere höchstrichterliche Entscheidung zu Rotmilan-Dichtezentren und deren Auswirkung auf die UVP-Pflicht vor. Die hier dargestellte Problematik wird auch in Zukunft unter dem neuen UVPG weiter bestehen.

Besonders hervorzuheben ist hier die deutliche Entscheidung des VGH, dass das alleinige Vorliegen eines Rotmilan-Dichtezentrums nicht automatisch eine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens begründet. Denn das Dichtezentrum allein stellt nach Ansicht des VGH eben gerade nicht ein Gebiet im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 2 des UVPG a.F. (bzw. der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG) dar. Dies ist deswegen interessant, denn zwei andere Obergerichte - das OVG Lüneburg und das OVG Münster – sehen dies anders. So hat das OVG Münster¹ entschieden, dass im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung auch artenschutzrechtliche Belange – insbesondere die Prüfung des § 44 BNatSchG – zu prüfen seien. Ebenso sieht das OVG Lüneburg², dass ein überregional bedeutsames Schwerpunktorkommen des Rotmilans eine "besondere örtliche Gegebenheit" i. S. d. § 3c Satz 2 i. V. m. Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG (a. F.) darstellen könne, wenn vorhabenbedingt für den Rotmilan erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten seien. Dies würde dann eine UVP erfordern. Es bleibt also spannend, inwieweit sich die Rechtsprechung diesbezüglich weiterentwickelt und vor allem was das BVerwG in seiner Revisionsentscheidung³ zu dem oben genannten Urteil des OVG Münsters bezüglich der Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes bei der standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG sagen wird.

Der VGH urteilte ebenso klar bezüglich der Lage eines Windparks in einem Landschaftsschutzgebiet, denn auch diese löse alleine keine UVP-Pflichtigkeit hervor. Hier habe nämlich die Behörde einen Einschätzungsspielraum. Dieser ermögliche auch Vorbelastungen in die Entscheidung einzubeziehen, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige, nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigende Umweltauswirkungen

¹ [OVG Münster, Urteil vom 18. Mai 2017 – 8 A 870/15.](#)

² [OVG Lüneburg, Beschluss vom 31. Mai 2018 -12 ME 64/18.](#)

³ [Zulassung der Revision durch das BVerwG, Beschluss vom 23. Januar 2018 - 7 B 11.17.](#)

habe. Dies kann als Signal an Genehmigungsbehörden verstanden werden Vorbelastungen zugunsten der Windenergie zu bewerten.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&sid=978780c474c3898dd58fac8eb1a5d924&nr=25582&pos=0&anz=1